

1 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX über die Leistung eines dritten Beitrages zum Asiatischen Entwicklungsfonds

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Republik Österreich leistet zum Asiatischen Entwicklungsfonds der Asiatischen Entwicklungsbank einen dritten Beitrag in Höhe von 494 382 600 S.

(2) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt,

namens der Republik Österreich der Asiatischen Entwicklungsbank gegenüber eine Verpflichtungserklärung zur Leistung eines dritten Beitrages zum Asiatischen Entwicklungsfonds in der unter Abs. 1 genannten Höhe abzugeben.

(3) Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung trifft der Bundesminister für Finanzen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**Problem:**

Um die weitere Gewährung von Darlehen aus Mitteln des Asiatischen Entwicklungsfonds der Asiatischen Entwicklungsbank zu gewährleisten, ist eine Wiederauffüllung der Fondsmittel erforderlich. Österreich ist Gründungsmitglied der Asiatischen Entwicklungsbank und beteiligt sich daher an dieser Wiederauffüllung mit einem angemessenen Beitrag.

Ziel:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für eine solche Beitragsleistung geschaffen werden.

Inhalt:

Die gegenständliche Gesetzesinitiative hat die Leistung eines Beitrages in Höhe von 494 382 600 S durch die Republik Österreich an den Asiatischen Entwicklungsfonds der Asiatischen Entwicklungsbank im Rahmen der dritten Fondswiederauffüllung zum Gegenstand.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch die Ausführung dieses Gesetzes verpflichtet sich Österreich zur Zahlung eines Beitrages in Höhe von 494 382 600 S zum Asiatischen Entwicklungsfonds der Asiatischen Entwicklungsbank. Dieser Beitrag wird zur Gänze in Bundesschatzscheinen, und zwar voraussichtlich in vier gleichen Raten geleistet werden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Asiatische Entwicklungsbank wurde im Jahre 1966 zu dem Zweck errichtet, in der Region Asien und Ferner Osten das wirtschaftliche Wachstum und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern. Österreich ist Gründungsmitglied der Asiatischen Entwicklungsbank.

Das Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank gibt in seinem Art. 19 der Bank die Möglichkeit, Sonderfonds zu schaffen und zu verwalten. Im Sinne dieser Bestimmung hat der Gouverneursrat der Asiatischen Entwicklungsbank im Jahre 1973 die Bank zur Errichtung des Asiatischen Entwicklungsfonds ermächtigt. Der Fonds dient dazu, der Bank die Gewährung von Darlehen zu besonders weichen Bedingungen an die ihr angehörenden ärmsten Entwicklungsländer zu ermöglichen.

Nach der ursprünglichen Dotierung des Asiatischen Entwicklungsfonds (ADF I) durch Beitragsleistungen von Mitgliedstaaten der Asiatischen Entwicklungsbank haben bis jetzt noch zwei weitere Fondswiederauffüllungen stattgefunden (ADF II und ADF III). Während sich Österreich an ADF I nicht beteiligt hat, hat Österreich zu ADF II einen Beitrag in Höhe von 113 974 200 S und zu ADF III einen Beitrag in Höhe von 268 107 810 S geleistet.

Zum Zwecke der dritten Wiederauffüllung der Mittel des Asiatischen Entwicklungsfonds (ADF IV) wurden Verhandlungen mit den Geberländern aufgenommen, die im April 1982 in Manila, Philippinen, ihren Abschluß fanden. Bei diesen Verhandlungen wurde eine Aufstockung der Fondsmittel durch die Industriestaaten um etwa 3,2 Milliarden US-Dollar vereinbart, wodurch der Asiatischen Entwicklungsbank in den Jahren 1983 bis 1986 die Vergabe von besonders begünstigten Darlehen ermöglicht werden soll. Österreich hat sich bei diesen Verhandlungen zur Leistung des Schilling-Gegenwertes von 30 Millionen US-Dollar, das entspricht einem Anteil von 0,94% der oben genannten 3,2 Milliarden US-Dollar, verpflichtet. Außerdem werden sich bestimmte Entwicklungsländer, die gleichzeitig Mitglieder der Asiatischen Entwicklungsbank sind, mit einem Beitrag von ins-

gesamt 9,5 Millionen US-Dollar an der gegenständlichen Wiederauffüllung beteiligen.

Für die Beitragsleistung Österreichs ist eine eigene gesetzliche Ermächtigung erforderlich. Das Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 13/1967, das gemäß Art. 50 B-VG die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat und daher auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, kann dafür nicht herangezogen werden, weil kein Mitglied der Bank in diesem Abkommen dazu verpflichtet wird, Beiträge zu einem Sonderfonds zu leisten. Da in Österreich eine derartige gesetzliche Ermächtigung auch weder im Bundesverfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß diese Ermächtigung durch ein neues Gesetz erlangt werden.

Der Gesetzesbeschluß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1:

Bei den Wiederauffüllungsverhandlungen hat sich Österreich — vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung — zur Leistung eines Beitrages in Höhe von 30 Millionen US-Dollar verpflichtet. Dieser Beitrag ist in Landeswährung zu entrichten. Zur Ermittlung des Schilling-Gegenwertes ist der Durchschnittskurs aus dem ersten Quartal 1982, welcher sich mit 1 US-Dollar = 16,47942 S errechnet, anzuwenden. Die österreichische Beitragsleistung zur dritten Wiederauffüllung des Asiatischen Entwicklungsfonds beträgt demnach 494 382 600 S. Dieser Betrag wird voraussichtlich in vier gleichen Raten in den Jahren 1983 bis 1986, und zwar zur Gänze durch Erlag von Schatzscheinen, geleistet werden.

Zu § 1 Abs. 2:

Die Ermächtigung des Bundespräsidenten oder eines von ihm hiezu bevollmächtigten Vertreters zur Vornahme der im § 1 Abs. 1 vorgesehenen Beitragsleistung erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 65 Abs. 1 B-VG und dessen Auslegung,

4

1 der Beilagen

wonach die Bevollmächtigung von Vertretern im Völkerrechtsverkehr von jeher in der Befugnis des Staatsoberhauptes zur Vertretung des Staates nach außen hin mitverstanden wurde. Hinsichtlich der Person des zu Bevollmächtigenden ist vorgesehen, dem Bundespräsidenten vorzuschlagen, den sachlich zuständigen Bundesminister für Finanzen zur Abgabe der Verpflichtungserklärung zu ermächtigen.

Zu § 1 Abs. 3:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß die im Abs. 2 enthaltene Ermächtigung sich nur auf die Erklärung des Staatswillens nach außen beschränkt, während die innerstaatliche Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel dem hierfür zuständigen Bundesminister für Finanzen obliegt.